Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 18

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

allein zuläffig, sondern fogar munschenswerth er=

Wir haben baber die Festvorbereitungen wieder aufgenommen und bas Fest auf den Monat Juli angesett.

Auf baffelbe werden eine Anzahl Borträge über projektirte Reformen und militärische Tageöfragen vorbereitet, welche Ihr Interesse lebhaft in Anspruch nehmen werden.

Um sobann auch in üblicher Weise über bie militärischen Leiftungen ber einzelnen Kantone referiren zu können, bitten wir Sie, bem Referenten bes Zentralfomites, herrn Stabsmajor von Hallwyl in Narau, Ihre bezüglichen Berichte nach § 13 ber Gesellschaftsstatuten bis Ende Mai einzureichen.

Das Datum bes Bestanfanges, sowie bas Brogramm wird Ihnen spater mitgetheilt werben.

Inzwischen entbieten Ihnen kamerabschaftlichen Gruß und Handschlag

Marau, ben 24. April 1873.

Namens bes Zentralkomites, Der Präsident: Künzli, eibgen. Oberft. Der Aktuar: Riniker, Artillerie=Stabshauptm.

Eidgenoffenschaft.

Instruction für die eidgenössische Munitionstontrole. (Vom 15. April 1873.)

Der schweizerische Bundesrath, auf ten Borfchlag feines Di-Ittarbepartements, beschließt:

Art. 1. Der Chef ber Munitionefontrole ficht unmittelbar unter bem Berwalter bes eibg. Kriegemateriels und empfängt burch biefen alle auf feinen Geschäfistreis bezüglichen Beifungen und Befehle. Er hat an benfelben alle Napporte zu richten.

Sein Bohnfit ift in Thun.

Art. 2. Dem Chef ber Kontrole find unterficut: ber Bulverkontroleur, ferner auf bem Plage Thun 1 bis 3 Gehilfen,
je nach Erforderniß. (Der Chef ober ein Gehilfe foll Chemiter
fein); ferner die Geschöftontroleurs, welche vorübergehend bei
ben betreffenden Fabriken und Glegereien aufgesiellt werben.

Urt. 3. Der Munitionefontrole liegt ob:

- 1. bie Kontrole bes zu Militarzweden zu verwendenden Bulvers ;
- 2. bie Kontrole ber fammtlichen Munition fur Sanbfeuermaffen und Artillerie, sowohl mahrend ber Fabrikation als im fertigen gustanbe;
- 3. bie chemischen Untersuchungen und Analysen, welche für Militarzwede von Seite ber Rriegsmaterielsverwaltung angeerdnet werben.

Art. 4. Dem Chef liegt bie Ausarbeitung ber Inftruktion für alle ihm unterstellten Kontroleure unter Mitwirkung des Direktors bes Laboratoriums und Behilfen ob, sowie Entwurf und Beschaffung ber nöthigen Lehren und Gerathe zur Munitionsuntersuchung. Diese, sowie die Instruktionen find ber Berwaltung zur Genehmigung vorzulegen. — Für Anschaffungen im Werth von mehr als Fr. 50 ift bei ber Berwaltung Ersmächtigung einzuholen.

Art. 5. Die nothige Munition und beren Bestandtheile gu Bersuchen ift beliebig aus ben zu untersuchenben Bestanden bes Laboratoriums zu erheben und bemselben alle Monate bafur ein Empfangschein auszusiellen.

Art. 6. Gewehre und Gefcute werben von ber Berwaltung bee eibg, Kriegemateriele gur Berfügung gestellt.

Urt. 7. Ueber alles angeschaffte und zur Berfügung gestellte Material ift ein Inventar zu führen und auf Ende bes Jahres in zwei Eremplaren ber Berwaltung einzureichen.

Art. 8. Alle Monate ift ein summarischer Rapport einzureischen über alle kontrolirten und gut befundenen fertigen Gegenstände, ferner ein Rapport, welcher eine übersichtliche Zusammenstaung fämmtlicher gemachten Untersuchungen und beren Ergebenisse enthält.

Urt. 9. Dem Laboratorium, sowie Privatfabrifanten ift für jebe angenommene Lieferung ein Kontrolichein ausgustellen.

Art. 10. Der Kontrole liegt ob, bafür zu forgen, bag burch ihre Arbeit bie Fabrifation möglichst wenig gestört wird. Die Kontroleure habe i ben Arbeitern bes Laboratoriums ober benjenigen ber Unternehmer keine Befehle zu ertheilen, sonbern ihre Bemerkungen ben ihnen bezeichneten Wertführern u. f. w. mitzutheilen.

Art. 11. Alle gutbefundenen Gegenstände find mit deutlichen Kontrelzeichen zu versehen, Ausschuß, wenn möglich, zu verniche ten ober auffällig zu bezeichnen; neben dem Kontrelzeichen soll wo möglich auch bas Datum der Kontrole aufgezeichnet werden. Ueber die Art der Bezeichnung ift ein genaues Verzeichniß zu führen.

Art. 12. Außer ber Untersuchung ber neuen Munition liegt ber Kontrole bie Aufsicht über ben Zustand ber Munition in ben Kantonen ob, zu welchem Zwede von Zeit zu Zeit nach ben Weisungen ber Verwaltung burch bas Versonal der Kentrole Inspettionen verzunehmen sind. Ueber diese Inspettionen sind jeweilen Berichte abzugeben, welche sowohl über die Munition selbst, als auch über die Lotalitäten, beren Zustand und Taugslichteit bas Nöthige enthalten.

Art. 13. Der Kontrole werben in Thun bie nothigen Lotas litaten angewiesen, sowie ein passenbes Laboratorium, mit bem Rothigen ausgerüftet, hergestellt.

Art. 14. Die Kontrole übernimmt bie Berantwortlichfeit fur bie Qualitat aller angenommenen Gegenstänbe.

Art. 15. Die mit ber Munitionstontrofe betrauten Berfonen beziehen folgenbe Jahresbefolbungen:

Der Chef ber Rontrole Fr. 3800.

Der Pulverfontroleur " 3700.

Die nbrigen Kontroleure " 2400. Die Gehilfen " 1800.

Bern, ben 15. April 1873.

Im Namen bes ichweiz. Bundeerathes, Der Bunbesprafibent:

Cerefole. Der Kanzler der Eibgenoffenschaft: Schieß.

Eidgenöffifches Offiziersfest. Das Bentraltomite ber fcmei : gerifchen Militargesellichaft (Brafibent Gr. Oberft Rungli, Aftuar or. Art. Stabshpim. Rinifer) theilt ben fantonalen Geftionen mit, bag bas vor einem Jahre verschobene eibg. Offizierefest nun biefes Jahr ftattfinden merbe. Feftort ift befanntlich Marau. Der Beitpunkt ber Abhaitung bes Festes ift noch nicht befinitiv feftgeftellt; ficher ift einstweilen nur, bag ber Monat Juli ausermablt worden ift. Die Berichte über bie militarifden Leiftungen in ben einzelnen Rantonen find bis Enbe Dai bem Referens ten bee Bentralfomites, Grn. Stabemajor von Sallwyl in Marau, einzureichen. Ueber bas muthmaßliche Programm bes Feftes wird ben "Bael. Dadr." aus Marau gefdrieben : "Der erfte Jag ift gum Empfang ber Gafte bestimmt; am zweiten Morgens werben bie verschiedenen Baffengattungen ihre Sipungen halten, Rachmittags foll eine Spazierfahrt nach ber habsburg und bem Startchen Brugg unternommen werben. Abente gemuthliche Bufammentunft auf bem befannten Marauer Schangli. Um britten Tage Morgens findet bie Generalverfammlung ftatt, für weiche unter anberm auch ein Bortrag bes Brn. Oberft Hofstetter über bie neue Manovriranleitung in Aussicht genom: men ift. Rachmittags großes Bankett. Auch bie Bortrage in ben Settioneversammlungen find größtentheils bereits bestimmt und jugefagt; fo in ber Artilleries und Gente-Abtheilung ein

Bortrag bee orn. Art. Diajer Meifter über Pfertefiellung, von Grn. | neuen dem Reichotag vorzulegenben Flottengrunbungsplan ift ein Art. Oberftlient. Grandfean über Bruden material. Beitere Bortrage fieben in Aussicht von ten herren Oberft be Balliere, Majoren Davall und Dumur, Stabehauptmann Begg. Wenn auch bie außeren Anordnungen bes Seftes nicht febr großartig ausfallen werben, wie ties von einer Ctabt von nur ca. 5000 Ginwohnern wohl auch nicht erwartet werten tann, fo turfen boch bie Berren Offiziere bes herzlichsten Empfanges in Aarau perfichert fein."

Die eidgenöffische Korporaleschule in Thun ift lette Woche gu Ente gegangen. Ihr hauptzwed icheint tie versuchsweise Anwendung einer von Grn. Oberft hofftetter entworfenen Das novriranleitung gewesen zu fein. Db und inwieweit fich bie in biefer Unleitung vorgeschriebene neue Befechtemeife ber Infanterfe bemahrt und ob tiefelbe baber Ausficht hat, befinitiv eingeführt zu werben, ift einstweilen noch unbefannt. Der treffliche Berichterftatter ber "Baster Nachrichten" ruhmt bie neuen Formen und zweifelt nicht baran, bag bas Reglement mit nur we= nigen Abanterungen aboptirt merte. Den Abichluß ter Schule bilbete eine freundliche That ber beutschsprechenben Unteroffiziere; fie verzichteten einstimmig und mit Afflamation auf ben Orbinareilleberfauß von fr. 203 zu Gunften ber bedurftigen Mutter ihres in ber Schule gestorbenen Rameraben Tronchet von Benf.

Margan. Chon feit langerer Belt befchaftigte fich ber Burgerund Ginwohnerverein Marau's mit ber Frage, burd welche Mittel und Wege Maran wiederum ju einem Artilleriemaffenplat gemacht werben tonne. Auch ber aargauische Artillericoffiziereverein nahm fich ber Sache an und fam nach einer grundlichen Brufung aller in Betracht fallenten Berhaltniffe ju bem Schluffe, bag Marau barauf verzichten muffe, wieder Feld- und Positioneartillerie bei fich ju beherbergen. Die einzige Schuftlinie, welche ernstlich in Frage tommen tonnte, ware bie Linie Marauer Schachen Schonegg. Diefelbe genugt aber weber in Bezug auf bie Lange, noch in Bezug auf die Breite, noch mit Rudficht auf bie Möglichfeit ber Erstellung eines geeigneten Manovrirfeltes für bie Batterie- und Brigabefchule. Es fann baber von einer Ronturreng mit ben Artilleriewaffenplapen von Thun und von Frauenfelt fur Marau teine Rebe mehr fein.

Bafel. hier hat Camftage ben 26. April bie eing. Difiziersichieficule unter bem Rommanto bee Brn. Ctabemajor Couteau

Bern. Br. Divifionearzt Dr. Schunder in Freiburg ift gum Dberfelbargt ermablt worben.

- Die bicejahrigen Refrutenprufungen bee Rantone Bern ftellten beraus, bag von 1675 Mann 19 nicht lefen, 31 nicht fdreiben und 64 nicht rechnen fonnten.

Bunbesitabt. Br. Stabehauptmann Sans von Battenmyl: von Linden in Bern ift vom Bundeerathe gum Gehülfen bes eitg. Ctabebureaus ernannt werben.

Teffin. 3m Ranton Teffin icheinen in letter Beit einige Unregelmäßigkeiten im Berfahren bet ber Dienftbefreiung ftattgefunden ju haben. Bur Untersuchung tiefer Difftante murbe or. eing. Dberft Umrhyn nach Bellingona geschickt, eine Dag regel, bie im Großen Rathe eine Interpellation ber Regierung und eine lebhafte Dietuffion hervorrief. Der Große Rath befolog bierauf: "Dit ber Ertlarung, bag ber Ranton Teffin gewillt ift, feinen militarifden Berpflichtungen getreulich nachzutommen und von ber Ueberzeugung ausgehent, bag ber Staats rath fich beim Bunteerathe babin verwenten wirt, daß jebe allfällig in Bezug auf ben Kanton Teffin angeordnete Dagregel aubnahmeweifer Uebermachung wierer gurudgenommen werbe, geht ber Große Rath gur Tagesorbnung über."

Diefer Beichluß gereicht bem Patriotismus und ber Burbe ber Berfammlung gur Ghre.

Ausland.

einmaliger Roftenaufwand von 86,386,910 Thaler vorgefeben, in welcher Summe bie außeretatemäßigen Forberungen fur 1873 und 1874 mit 22,257,300 Thalern enthalten find. Rach bem Wesete, betreffend bie Erweiterung ber Marine von 1867, was ren fur bie einmaligen Ausgaben ber Marineverwaltung bis 1877 nur 91/2 Millionen Thaler bestimmt, bie Debrtoften wur: ben mithin 76,886,910 Thaler betragen. Das Befammterforberniß an Schiffen stellt fich auf: Panzerschiffe 8 Fregatten, 6 Corvetten, 7 Monitore, 2 Batterien; ferner 20 Corvetten, 18 Ranonenboote, 2 Artillerfoschiffe, 3 Segelbrigge, 28 Torpeto-Fahrzeuge. Der Bau ber Schiffe foll ausschließlich im Inlande erfolgen, unter möglichfter Ausnugung ber Marinemeiften und thunlichfter Berangichung ber tonturrengfabigen Bifvatwerften. Buerft follen bie Pangercorvetten und bie Avisos gebaut werben, ber Ban ter fdmimmenten Batterien ift gegen ben Schluß ber Bauperiete bin verlegt; bie Baugeit fur bie Pangercorvetten ift auf 3 Jahre fur Beivate, auf 4 Jahre fur Marinewerften berechnet, Die Baugeit fur Monitore auf 2, refp. 3 Jahre.

Die Dentschrift zu bem Flettengrundungeplan jagt u. A. über bie Anspruche an bie Leiftungefähigfeit ber beutschen Marine Folgendes: "Bie bie Unfpruche fich vermehren, welche bie Deutfchen an unfere Flotte machen, fonnen nur die Aften nachweifen. Die Bertreter ber Stabt Samburg werben bies am meiften belegen tonnen, benn teine beutiche Stabt hat fo viele einzelne taufmannifdje Etabliffemente in bie Belt gefest, wie Samburg, und fo ift j. B. in ber letten Beit von Samburg ber offizielle Bunich ausgesprochen worben, bie Fibil Infeln, Liberia und bie Ruften Afrita's am Meerbufen von Guinea anzutaufen und bort beutsche Rriegemacht zu zeigen. In ben westindischen und in ben oftafiatischen Bewaffern, wo permanent teutsche Rriegeschiffe ftationirt find, reiht fid Requifition an Requifition, und wenn an ten Beftfuften Cutamerifa's eine Revolution gerftorent in bas tägliche leben eingreift, wundern fich bie in jedem Ort bort lebenten gahlreichen Deutschen, tag tas mächtige Baterland ihnen nicht ichugent gur Seite fteht. Die Große unseres mariti. men Sandels richtet fich nach ben Beburfniffen unferes Boltes und nad beffen Seelengahl, bie Große ber gu entwidelnben befenfiven Rrafte nach ber Lange unferer Rufte, bie Starte unferer maritimen Offenfive nach ber Starte unferer eventuellen geinbe und endlich nach ber Große und Austehnung beffen, mas gu vertheibigen ift, b. h. alfo nach ber Große ber Sanbelemarine und nach ber Ausbehnung ber Rufte. Bei ber Frage, welche Offenfivfrafte wir gur Gee eventuell nothwendig hatten , ftogen wir alfo auf fehr entgegengefeste Großen: eine große, über bie gange Welt gerftreute Sanbelemarine und eine im Berhaltniß nur furge Rufte, febr ftarte frembe Rriegefiotten und eine fur bie feindlichen Landung szwede wenig geeignete Rufte. Die Lange unserer gesammten Ruften betragt girta 170 Deilen, bie ber Ruffen allein an ber Oftfee nabe bas Doppelte, wogu bann noch tie nordischen Kuften und die tes fcmargen Meeres treten. Die Frangofen haben mehr ale bas Doppelte ber europalichen Rufte, und England hat nur maritime Grengen. Die Offenflotraft in einem großen Rriege tann und muß Deutschland seiner gandarmee überlaffen. Denn einen Buntt barf man nicht beim Bergleich bes Lant= und Scefrieges vergeffen: jebes feinbliche Dorf, welches in Befit genommen wirt, ift ein fattifcher Erfolg, ein erobertes Schiff tommt erft in Anschlag, wenn bas Facit bee Rrieges gezogen wirt. Gine eroberte Festung fichert bie Groberung einer Proving. Die Begnahme einer gangen feindlichen Rriegeflotte gemahrt hochftene bas Mittel, eine Groberung ju beginnen. Bas nun bie Befchaffenheit unferer Rufte anbetrifft, fo unterftupt tiefelbe fo wenig feinbliche Landungen, fowohl in Bejug ber Tiefenverhaltniffe und Stromungen, ale auch in Bezug auf bie Etablirung von Landungstruppen, bag man bie Bertheibigung auf bicjenigen Dertlichkeiten befchranten fann, welche ben Begner befonbere loden, 3. B. bie großen Danbeleftabte zc. Für biefe Aufgabe gemahren bie Offenfiv- und Defenfiv-Torpes bos bas geeignetfte Mittel. Die Bertheibigung unferer Ruften Deutsches Reich. (Der neue Flottengrundunges ift fo lange eine in fich getheilte, ale nicht ber Nord-Offfee-Ras Blan und bie Regierunge. Dentichrift.) Fur ben 'nal Rord, und Offfee verbinbet und es geftattet, bie Schiffe von